

## Standardkontrollverfahren

gemäß Art. 40 Abs. 1 a) ii) der VO (EU) 2018/848 und  
§ 7 der ÖLG-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

### Produkt Ökologischer Landbau und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen

#### Einheiten der Aufbereitung von Lebensmittel, Einfuhr aus Drittländern

Ergänzend zu dem allgemeinen Standardkontrollverfahren sind für Unternehmen zur Aufbereitung/ Bearbeitung von Erzeugnissen, Händlern sowie bei Einfuhr / Erstempfang von Bio-Waren aus Nicht-EU-Ländern folgende Aspekte zu berücksichtigen.

#### Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen

##### Kontrollvorkehrungen

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit entsprechend unten aufgeführten Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

#### Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern

##### Kontrollvorkehrungen

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß unten aufgeführten Angaben Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhrtätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt. Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung verpflichten, dass die von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Ergänzung der Betriebsbeschreibung mit Angaben zur Durchführung des Importverfahrens sowie des Erstempfangs, inkl. Nämlichkeitsprüfung mit Prüfung von Verschluss, Kennzeichnung und Kontrollbescheinigung und Dokumentation mit Name/Handzeichen des Verantwortlichen/Bevollmächtigten, Eintragung in TRACES. Im Falle des ersten Empfängers sind in der Betriebsbeschreibung des Unternehmens die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

##### Buchführung

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselben Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

**Standardkontrollverfahren Verarbeitung von Erzeugnissen und Importeur**

---

**Angaben über Einfuhrsendungen**

Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben der Öko-Behörden bzgl. der fachrechtlichen Kontrolle im Zuge des Bio-Import, welche ab 01.01.0222 der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde unterliegt.

Der Einführer informiert die Kontrollstelle rechtzeitig spätestens bei Eintreffen der Sendung beim ersten Empfänger über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden, zumindest jedoch die betreffende Kontrollbescheinigung (COI)

Auf Verlangen der Kontrollstelle des Einführers leitet letzterer die Angaben an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

Die Nutzung von TRACES ist verbindlich.

**Inhalte der Betriebsbeschreibung**

Folgende Dokumente sind der Betriebsbeschreibung beizulegen und der Kontrollstelle zuzusenden, sofern für die betreffende Tätigkeit relevant. Bei Änderung sind diese der Kontrollstelle aktualisiert zur Verfügung zu stellen:

**Einzureichende Dokumente**

- Handelsregisterauszug
- Organigramm
- Liste Subunternehmer inkl. Beschreibung der Tätigkeiten die an Dritte (Subunternehmen) vergeben werden und Angabe von dessen Kontrollstelle
- Dokument des Unternehmens, mit dem das Unternehmen sowie im Namen seiner Subunternehmer seine Zustimmung zum Informationsaustausch zwischen den jeweils tätigen Öko-Kontrollstellen erklärt, ebenso wie der Informationsaustausch erfolgen kann.  
Kann der betreffende Subunternehmer keine eigenständige Bio-Zertifizierung vorweisen, dann ist seine schriftliche Zustimmung beizufügen, dass sein Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt wird
- Beschreibung von Tätigkeiten, die als Lohnauftragnehmer übernommen werden, inkl. Zuordnung der Verantwortlichkeiten
- Verzeichnis weiterer Betriebsstätten des Unternehmens, die nicht am Kontrollverfahren teilnehmen
- Aufstellung zu Unternehmensverflechtungen
- Aktueller Grundrissplan aller Betriebseinheiten und Einrichtungen mit Wareneingangslager und Auslieferungslager (Kennzeichnung der ökologischen Einheiten)
- Fließschema
- Vorbeuge-/ Vorsorgemaßnahmen / Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse, räumliche Trennung, Reinigung usw.
- Ökologisches Produktionsprogramm
- Ökologisches Vermarktungsprogramm
- Beschreibung der Vermarktungswege
- Arbeitsanweisung Wareneingang (erster Empfänger besonders Anhang III Punkt 6 VO (EU) 2018/848 beachten)
- Verfahren zur Rückverfolgbarkeit / Massenbilanzprüfung
- Transport (manipulationssicher)/Warenausgangskontrolle  
Kennzeichnung/Etikettierung enthält:
  - Name, Anschrift des Unternehmers bzw. Eigentümers, Verkäufers der Ware
  - Bezeichnung des Erzeugnisses
  - Name bzw. Code-Nummer der Kontrollstelle
  - Ggf. Los- oder Partie-Nr.(Angaben können auch auf Begleitpapieren sein)
- Vorgehensbeschreibung bei berechtigtem Verdacht der Gefährdung der Bio-Integrität bzw. bei nicht ausräumbarem Verdacht der Gefährdung der Bio-Integrität
- der Liste zur Dokumentation von biorelevanten Produktbeanstandungen und getroffenen Maßnahmen

**Standardkontrollverfahren Verarbeitung von Erzeugnissen und Importeur**

---

- Lieferantenliste
- Rezepturen
  - o Aufstellung zu konventionellen Zutaten, Zusatzstoffe o.ä. (Rohwarenspezifikationen, ggf. GVO-Erklärungen, ggf. Ausnahmegenehmigungen)
  - o Umgang mit Rework
- Etiketten, Verpackungen der Öko-Produkte
- Muster Lieferschein/Rechnung
- Muster Werbeflyer, Speisepläne, ...

**Folgende Unterlagen sind für die Kontrolle vor Ort stets in aktueller Form bereitzuhalten, sofern relevant:**

- Aktuelle Öko-Bescheinigung/ Bio-Zertifikate der Lieferanten nach der EU-Öko-Verordnung
- Wareneingänge mit Dokumentation der Wareneingangskontrolle
- Bestandsbücher
- Sortimentsliste konventionelle Produkte
- Kundenliste
- Dokumentation zum Warenausgang mit Empfänger, Artikel und Menge
- Reinigungsnachweise und Verfahren zur Überwachung der Reinigungswirksamkeit
- Untersuchungen zur Rückstandsanalytik
- Verkaufsbestätigung bezüglich „Verbot der Verwendung von GVO“ (Art. 11 VO (EU) 2018/848)
- Dokumentation weiterer QM-Systeme
- Tätigkeiten, die an Dritte beauftragt werden (Lagerung, Zollformalitäten, Transport usw.)

**Nur Verarbeiter (Lebensmittel)**

- Fließdiagramme
- Rezepturen, Zutatenliste
- Etiketten
- HACCP-Konzept
- Unterlagen, die die Kennzeichnung der Erzeugnisse betreffen, einschließlich Werbung und Geschäftspapiere
- Beschreibung der Absatzstruktur

**Nur Importeure**

- Liste der Exporteure in Drittländern
- Liste der Kunden und/oder Liste der ersten Empfänger
- Liste der Kontrollstellen oder -behörden in anderen Regionen bzw. Mitgliedstaaten, die die dort betroffenen Einrichtungen kontrollieren
- Nachweis der Unterrichtung der Kontrollstelle vorab über das Eintreffen für jede eingeführte Partie gemäß Art. 3 VO (EU) 2021/2307 sowie der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 VO (EU) 2021/2306
- Betriebsbeschreibung enthält die gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2307 erforderlichen Angaben zu Räumlichkeiten, Einrichtungen und Tätigkeiten
- Sicherstellen, dass alle Einrichtungen, die für die Lagerung von Einfuhrerzeugnissen verwendet werden, ins Öko-Kontrollverfahren eingebunden sind Art. 6 d) VO (EU) 2021/2307.